

TIPPS UND HINWEISE FÜR DIE WOHNUNGSABGABE

Böden	Versiegelte Böden und solche aus Stein, Kunststoff oder Linol reinigen und feucht aufnehmen.
Türen/Wände	Sämtliches Holzwerk sowie mit Oel- oder Kunstharzfarbe gestrichene Wände (Küche/Bad) mit mildem Reinigungsmittel abwaschen.
Wandschränke	Innen feucht reinigen. Klebende Papiere müssen samt Klebemittelrückständen komplett entfernt werden (ev. mit Brennsprit).
Fenster/Läden	Läden und Lamellenstoren von Staub befreien und feucht reinigen.
Küche	Kochherd, Kühlschrank etc. reinigen und kontrollieren ob alle Teile vorhanden sind (Schublade, Gitterrost, Blech etc.). Betriebsanleitungen bereithalten. Der Filter beim Dampfzug ist gründlich zu reinigen, Filtermatte ersetzen. Die Küchenarmaturen sind zu entkalken.
Bad	Badewanne, Lavabo, Klosett, Spülkasten, Zahngläser, Seifenschalen und Platten sind zu reinigen und zu entkalken. Kalkrückstände an emaillierten oder glasierten sanitären Einrichtungen und an Metallteilen schonend entfernen (Haushaltessig benutzen).
Zimmer allg.	Dübellöcher werden durch die GEWOAG fachgerecht geflickt. Unsachgemäße eigene Reparaturen werden dem Mieter verrechnet.
Radiatoren	Auch hinter den Rippen reinigen.
Keller	Boden von Unrat säubern, Beton- oder Holzböden feucht aufnehmen, Kiesböden rechen, Fenster, Hurden waschen.
Estrich	Boden feucht aufnehmen, Fenster reinigen.
Gartensitzpl.	Unkraut zwischen den Platten entfernen, Umgebung jäten und instand stellen. Anpflanzungen, die vom Nachfolger nicht übernommen werden, entfernen und Rasen ansäen.
Balkon	Sonnenstoren reinigen, Gestänge waschen.
Blumentröge:	Will der neue Mieter die bestehenden Bepflanzungen nicht übernehmen, sind Blumen, Sträucher zu entfernen.
Briefkasten	Innen und aussen feucht reinigen.
Garage	Oelflecken auf Boden entfernen, Kasten reinigen.
Zur Abgabe	Alle Wohnungs- und Briefkastenschlüssel, eventuelle Schlüssel für Keller und Estrich sowie das alte Wohnungsübergabeprotokoll mitbringen.

Allgemein

Kleiner Unterhalt

Gemäss Art. 259 OR, obliegen dem Mieter die kleineren Instandhaltungen und Ausbesserungen. Als solche gelten z.B. die Instandhaltung der Wasserhähnen, der elektrischen Schalter und Steckdosen sowie der Türschlösser usw.

Auf seine Kosten zu ersetzen hat der Mieter: Storengurte, Seile von Rolladen-, Sonnen- und Lamellenstoren, elektrische Sicherungen, fehlende oder gesprungene Fensterscheiben sowie defekte Balkonglaswände. Zerbrochene oder fehlende Scheiben sind durch ihn auch dann zu ersetzen, wenn am Schaden kein Verschulden trifft.

Schlüssel/ Schlösser

Der Mieter ist nicht berechtigt, Schlüssel zu behalten, auch wenn er diese auf eigene Kosten angefertigt hat. Sämtliche vorhandenen Schlüssel sind unentgeltlich zurückzugeben. Hat der Mieter ein zusätzliches Sicherheitsschloss oder andere Vorrichtungen angebracht, sind diese entweder zu entfernen (inkl. Schreiner- und Malerarbeiten) oder nebst allen Schlüsseln dem Vermieter unentgeltlich zu überlassen. Je Zimmer- oder Schranktüre mit Schloss muss ein Schlüssel stecken. Fehlende Schlüssel sind zu ersetzen. Bei fehlenden Schlüsseln (unserer Schliessanlage) muss eventuell die ganze Anlage oder ein Teil derselben zu Lasten des Mieters erneuert werden.

Telefon- TV-Anschluss und elektrische Installationen

Grundsätzlich ist der Mieter zur Entfernung der von **ihm** vorgenommenen Installationen und zur Wiederherstellung des früheren Zustandes verpflichtet. Vom Mieter erstellte derartige Anlagen können jedoch mit Einverständnis des Vermieters zurückgelassen werden, wenn sie einwandfrei installiert sind und/oder der neue Mieter bereit ist, sie zu übernehmen. Zusätzliche weitere Elektroinstallationen müssen rückgängig gemacht werden.

Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für Schäden, die er durch unsorgfältige, schuldhaft und damit vertragswidrige Benützung des Mietobjektes verursacht hat, sowie für Instandstellungen, die gemäss Mietvertrag ohnehin zu seinen Lasten gehen. Er kann allenfalls seine Haftpflichtversicherung beanspruchen. Bei grösseren versicherten Schäden, z.B. ruinierten Badewannen, WC-Schüsseln, zerstörten Bödenbelägen usw. ist die Versicherung rechtzeitig zu verständigen, damit die Instandstellungsarbeiten ohne Verzug durch den Vermieter ausgeführt werden können.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Tipps und Angaben eine kleine Hilfe geben zu können. Wir wünschen Ihnen für den bevorstehenden Umzug alles Gute und hoffen, dass Sie sich an Ihrem neuen Wohnort wohlfühlen werden.

Freundliche Grüsse
GEWOBAG